



## Vollzugshinweise

**Rechtsnorm** § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

**Stichwort** **Erstausstattung Bekleidung**

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für **Erstausstattung** mit Kleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Bezüglich der Schwangerschaftsbekleidung und der Babyerstausstattung ist bereits eine Anweisung ergangen, auf die verwiesen wird.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausstattung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Beispiele für Gesamtverlust sind:

Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.)

Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft

Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind:

Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme

Die **Höhe der Beihilfe** beträgt

Vom 1. Lebensjahr bis Vollendung des 14. Lebensjahres 290,--€

Ab dem 15. Lebensjahr 350,--€

und wird auf Antrag in einer Summe gewährt.

Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Bedarf an Kleidung grundsätzlich durch die Babyerstausstattung abgedeckt.

Koch  
Geschäftsführer

Stand 01.01.2005